

Schädlingsbekämpfung von Wirbeltieren, Erlaubnis für gewerbsmäßiges Töten oder Betäuben beantragen



Sie bekämpfen gewerbsmäßig Wirbeltiere als Schädlinge? Dann benötigen Sie eine tierschutzrechtliche Erlaubnis der zuständigen Stelle.

Basisinformationen

Wenn Sie gewerbsmäßig Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen wollen, benötigen Sie vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit eine tierschutzrechtliche Erlaubnis der zuständigen Stelle.

Um eine Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihrem Antrag gegebenenfalls auch Sachkundenachweise der Personen beifügen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäuben oder töten.

Sie dürfen die Tätigkeit aufnehmen, sobald Ihnen die Erlaubnis erteilt wurde.

Voraussetzungen

Die für die Tätigkeit verantwortlichen Personen besitzen die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit.

Ablauf

Die Erlaubnis können Sie per Post oder E-Mail beantragen.

- Stellen Sie einen formlosen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis.
- Fügen Sie dem Antrag die benötigten Unterlagen hinzu und reichen alles bei der zuständigen Stelle ein.
- Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag.
- Sie erhalten die Erlaubnis, wenn Sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Weitere Hinweise

Rechtsbehelf:

Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides.

Benötigte Unterlagen

- Nachweise über die Sachkunde der verantwortlichen Person
 - sowie gegebenenfalls der stellvertretend verantwortlichen Person
- Nachweise über die Zuverlässigkeit der/des Betriebsinhabenden
 - durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses

Zuständige Stellen

- [Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen \(LMTVet\); Standort Bremen](#)

- 0421 361 21223
- Lötzener Straße 3, 28207 Bremen
- [Website](#)
- office@lmtvet.bremen.de

Gebühren / Kosten

Die Kosten sind variabel. Beachten Sie hierfür bitte das Gesundheitskostenverzeichnis unter "Rechtsgrundlagen".

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Keine.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine Angabe möglich, da einzelfallabhängig.

Rechtsgrundlagen

- [§ 11 Absatz 1 Nummer 8 Tierschutzgesetz \(TierSchG\)](#)
- [Gesundheitskostenverzeichnis](#)

Aktualisiert am 29.01.2026